

Fischereibestimmungen für das Angeln in der Obere Moosach, gültig ab 2016

(bis auf Widerruf – siehe Aushang und Homepage)

Grundsätzlich ist jede Anglerin bzw. jeder Angler eigenverantwortlich; für Unfälle wird keine wie immer geartete Haftung übernommen. Von jeder Fischerkameradin bzw. jedem Fischerkameraden wird waidgerechtes und kollegiales Verhalten am Fischwasser erwartet; folgende Bestimmungen sind daher für alle bindend und genau einzuhalten:

TAGESAUSFANG: 5 Fische;

AUSRÜSTUNG:

Ordentliches Angelgerät, sowie Maßband, Lösezange, Kugelschreiber sind mitzuführen und zu verwenden.

KÖDERFISCHFANG:

Gefangene Köderfische sind absolut waidgerecht zu halten.

Lebender Köderfisch ist gesetzlich verboten.

ANGELGERÄTE:

Maximal 2 Angelruten mit je einer Anbissstelle.

Kein zusätzliches Köderfischgerät!!

ANGELPLATZ:

Der **Angelplatz** und dessen Umgebung sind stets **sauber zu halten** und bereits vor Beginn des Fischens **auch von fremdem Unrat zu reinigen.**

Verboten sind: Belästigung und Verfolgung von Wassergeflügel und anderem Wild, und Lärmen am Fischwasser.

MITFISCHEN VON KINDERN:

Jede(r) großjährige Lizenznehmer/in darf Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr **im Rahmen seiner/ihrer Berechtigung** fischen lassen. Die Lizenznehmerin bzw. der Lizenznehmer trägt die volle Verantwortung für das mitfischende Kind. Der Ausfang des Kindes wird der Lizenznehmerin bzw. dem Lizenznehmer zugerechnet.

FANGBUCH:

Die korrekte Führung des Fangbuches ist absolute Pflicht eines jeden Vereinsmitgliedes. **Jeder Fisch**, der behalten wird, ist **unmittelbar** nach dem Fang in das Fangbuch einzutragen. **Mitglieder**, die mit Tageskarten fischen müssen in Besitz genommene Fische **sofort** auf der Tageskarte eintragen.

GEFANGENE FISCH:

Es dürfen ausnahmslos nur solche Fische in Besitz genommen werden, die das vorgeschriebene Mindestmaß besitzen und zum Zeitpunkt des Fanges keine Schonzeit haben. Die Anglerin bzw. der Angler hat sich unmittelbar nach dem Fang des Fisches für das Behalten oder Freilassen zu entscheiden. Im Setzkescher befindliche Fische dürfen **nicht ausgetauscht** werden.

Ein Verkauf gefangener Fische ist nicht gestattet.

Die **gültige amtliche** Fischerkarte mit Umlage-Nachweis, Lizenz und Fangbuch sind beim Angeln immer mitzuführen.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten.

ACHTUNG in Salzburg sind alle Arten von lebenden oder toten Krebsen Garnelen, Shrimps, oder Teilen davon als Köder verboten.

Auf Fang ausgelegte Angelgeräte dürfen keinesfalls verlassen werden.

Jede **Übertragung** von Lizenzkarten ist **verboten**. Zur Vermeidung einer Wasserbelastung durch die Fischerei ist das **Anfüttern** auf ein **bescheidenes Maß zu beschränken**.

AUFSICHTSORGANE:

Das beedete Wacheorgan zum Fischereischutz ist durch ein Dienstabzeichen gekennzeichnet. Ihm sind auf Verlangen die amtliche Fischerkarte, der Mitgliedsausweis, die Lizenz und das Fangbuch sowie der Ausfang vorzuweisen. Seinen **Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten**. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass **Übertretungen der Bestimmungen** mit dem sofortigen **entschädigungslosen Entzug der Lizenzkarte und einer befristeten oder dauernden Sperre für das Vereinsgewässer des FVOM** geahndet werden können. Auch strafrechtliche Verfolgung ist zu erwarten.

Für alle Wassertiere gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten!!

Der Vorstand:



